

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1127 - 1127

Kann das Reichsgericht, wenn es bei Aufhebung des Berufungsurtheils dem Berufungsrichter die Entscheidung wegen der Kosten der Revisionsinstanz übertragen hat, die nicht erfolgte Entscheidung über diese Kosten durch ein von ihm abzugebendes Urtheil ergänzen?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

lassen die Gründe erkennen, daß das Vorbringen der Klägerin, betreffend das von dem Mitbeklagten W. in Ansehung der Baugelderforderung der Beklagten ausdrücklich gegebene Versprechen und das Zuwiderhandeln gegen dieses Versprechen, die erforderliche Berücksichtigung erfahren hat. Die hiernach nicht den gesammten Inhalt der Verhandlungen erschöpfende Würdigung der Sachlage enthält einen Verstoß gegen § 259 C.P.O., welche auch bei diesem Punkte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zur Folge haben muß.

---

Nr. 131.

**Kann das Reichsgericht, wenn es bei Aufhebung des Berufungsurtheils dem Berufungsrichter die Entscheidung wegen der Kosten der Revisionsinstanz übertragen hat, die nicht erfolgte Entscheidung über diese Kosten durch ein von ihm abzugebendes Urtheil ergänzen?**

C.P.O. § 292.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 7. April 1886 in Sachen B. u. Gen., Beklagte, wider den Fiskus des deutschen Reichs, Kläger. V. 252/85.)

Auf die Revision der Beklagten ist der Antrag des Klägers, ein Ergänzungsurtheil zu erlassen, zurückgewiesen.

**T h a t b e s t a n d :**

Nachdem durch das am 23. April 1884 verkündete Urtheil des Reichsgerichts das in dieser Sache ergangene, am 3. Oktober 1883 verkündete Urtheil des Berufungsgerichts theilweise aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, auch die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz dem künftigen Endurtheile vorbehalten worden war, hat das Berufungsgericht zwar im Uebrigen in der Sache anderweit erkannt, nicht aber über die Kosten der früheren Revisionsinstanz. Gegen das neue Berufungsurtheil haben die Beklagten die Revision eingelegt; ihre Rechtsmittel sind durch das am 10. Februar 1886 verkündete Urtheil des fünften Civilsenats des Reichsgerichts nach dem Antrage des Klägers unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten dieser Rechtsmittel zurückgewiesen.

Der Kläger und Revisionsbeklagte hat jetzt beantragt, das gedachte Urtheil vom 10. Februar 1886 dahin zu ergänzen, daß die Mitbeklagten B. und F. und der Mitbeklagte und Wiederkläger W. solidarisch schuldig erklärt worden, auch diejenigen Kosten zu tragen, welche durch die von dem Kläger und die von dem Mitbeklagten und Wiederkläger W. gegen das am 3. Oktober 1883